



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 116

12. Februar 2021

2230.1.1.0-K

## **Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über den Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)**

### **Zulassung von Wechselunterricht an Schulen**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus  
und für Gesundheit und Pflege**

**vom 12. Februar 2021, Az. II.1-BS4363.0/442 und Az. G51-G8000-2021/505**

1. In Nr. 1 der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege über den Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) – Zulassung von Wechselunterricht an Schulen vom 29. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 80) wird die Angabe „12. Februar 2021“ durch die Angabe „19. Februar 2021“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 12. Februar 2021 in Kraft.

#### **Begründung**

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV sind die Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Schülerinnen und Schüler geschlossen und sonstige Schulveranstaltungen finden nicht statt. Entsprechend wird an allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen bis einschließlich 20. Februar 2021 Distanzunterricht gemäß § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) gehalten.

Ausgenommen hiervon waren bisher Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen anstehen, sowie Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen bzw. Kammerprüfungen stattfinden; hier war Wechselunterricht möglich.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2021 – vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens – eine Verlängerung der seit 1. Februar 2021 bestehenden Regelungen im Bereich der Schulen beschlossen, d. h. auch weiterhin ist ein Schulbetrieb nur für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen anstehen, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen bzw. Kammerprüfungen stattfinden, im Wechselunterricht möglich. Für den Zeitraum ab 22. Februar 2021 wurden – bei entsprechender Infektionslage – weitere Öffnungen beschlossen. Auf die dann gültige Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 29. Januar 2021 – Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) – Zulassung von Wechselunterricht an Schulen (Az. II.1-BS4363.0/364 und Az. G51u-G8000-2020/122-807) verwiesen.

In Umsetzung der 11. BaylfSMV erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege die o. g. Allgemeinverfügung.

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.